


Unterlage 19.1

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern	
Straße / Abschnittsnummer / Station: B 469 500 / 0,015 bis 0,169 520 / 0,000 bis 0,007 Kr Mil 6 120 / 2,605 bis 2,670	
B 469	
Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr	
PROJIS-Nr.:	

GENEHMIGUNGSENTWURF

Angaben zu den Umweltauswirkungen

aufgestellt: Staatliches Bauamt Aschaffenburg  Aldenhoff, BD Aschaffenburg, den 25.08.2017	

0.	Einbeziehung bestehender Vorhaben Wenn ja, werden die Wirkungen im Folgenden einbezogen			
0.1	Werden bei dieser Vorprüfung Vorbelastungen, insb. der um-/auszubauenden oder anderer bestehender Straßen, einbezogen?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja, und zwar B 469 und Mil 6	
0.2	Sind bei dieser Vorprüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen der um-/auszubauenden Straße, für die noch keine UVP durchgeführt wurde, als Zusatzbelastung einzubeziehen? (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja, und zwar	
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) <input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Um-/Ausbau	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	B 469 ca. 160 m; Mil 6 ca. 70 m		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	Kein neuer Anspruch; nur bestehende Verkehrsflächen werden beansprucht		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	Gleichbleibend: vorher wie nachher		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	250 m³		
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	Keine		
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	Ca. 10 Wochen		
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1		nein	ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Visuelle Veränderung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vorübergehend auf Grünflächen ca. 840 m²
1.12	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.15	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Rodung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	360 m² mit anschl. Wiederbepflanzung

1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:			
	- Bau von Leitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Anfall von Abfall (z. B. belastete Böden, Teer)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Rohstoffbedarf	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Abwicklung des Baubetriebes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Geringfügig durch den Einsatz von Baumaschinen
	- Unfallrisiko während des Baus und des Betriebs	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Geringfügig durch den Einsatz von Baumaschinen
	- Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Geringfügig durch den Einsatz von Baumaschinen
	- andere, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.18	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Verbindlich vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Begrenzung der Maßnahme auf bestehende Verkehrs- und Verkehrsnebenflächen wie Bankette und Böschungen. Keine Erhöhung der Versiegelung. Keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Erhöhung der Emissionen nur bauzeitlich durch Baubetrieb bedingt. Ableitung des Straßenwassers in die Kanalisation, Querungshilfe an der B 469. Weitere Schadensbegrenzungsmaßnahmen weder erforderlich noch vorgesehen.

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der unter 1.6 genannten Vermeidungsmaßnahmen:

- Der Umbau der Einmündung zum Kreisverkehr bewirkt ein nur sehr geringes Maß an Beeinträchtigungen, die sich auf die Bauphase und die Zeit der Entwicklung der Neupflanzungen auf den Böschungen beschränken.

2	Standort des Vorhabens			
2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	nein	ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsbereich eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Sonstige Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Schutzwürdige Böden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Mud ist nicht betroffen
2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-) Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiet) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundfläche - Allee/Baumreihe 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.2.8	Sonstige, und zwar	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2.)	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bleibt von der Maßnahme unberührt. (Mud mit Uferbereichen; 6321-371, Täler der Odenwaldbäche um Amorbach)
2.3.2	Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3.6	Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.14	Erholungswald	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung der unter Ziff. 0. genannten Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung: Keine zusätzlichen Untersuchungen notwendig				
Weitere Erläuterungen und zusammenfassende Beurteilung, ob durch das Vorhaben Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen betroffen sein könnten: Keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen				

Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?		Nein	Ja, weil:
3.1	Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.3	Boden	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.4	Wasser	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.5	Luft/Klima	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.6	Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.8	Wechselwirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	
Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind: Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder von Lärm- und Schadstoffemissionen ist nicht zu erwarten. Änderungen an Gewässern sind nicht vorgesehen, Straßenwässer werden in die Ortskanalisation abgeleitet. Schutzgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen.			
4. Ergebnis Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?		Nein (nicht UVP-pflichtig) <input checked="" type="checkbox"/>	Ja (UVP-Pflicht) <input type="checkbox"/>

1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 3b UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach § 3a UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Dem Antrag auf Durchführung der UVP-Vorprüfung sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. Lageplan, Unterlagen zur Landschaftsplanung, Lärmberechnungen u. ä.). Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Dies wird regelmäßig beim Neubau von Ortsumgehungen im Zuge von Bundesstraßen der Fall sein.

2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 3c UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die rot markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Größe des Vorhabens können u. a. nachfolgende Kriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzl. geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen. Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.